



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1988

Nummer 25

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	25. 3. 1988	RdErl. d. Innenministers Zum Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern	434
2131	22. 3. 1988	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift über die Dienstgradabzeichen der Feuerwehren	434
230	25. 3. 1988	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Hochstift Paderborn (Änderung im Gebiet der Stadt Paderborn)	435
2311	24. 3. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben; Ansiedlung von Spielhallen und sonstigen Vergnügungsstätten	435
26	5. 4. 1988	RdErl. d. Innenministers Ausländerrechtliche Auswirkungen des Beitritts der Republik Griechenland zur Europäischen Gemeinschaft	438
71011	21. 3. 1988	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Finanzministers Berücksichtigung von Verletzungen steuerrechtlicher Pflichten in gewerberechtlichen Verfahren	438
71110	28. 3. 1988	RdErl. d. Innenministers Betrieb oder Änderung von Schießstätten gem. § 44 WaffG; Sachverständige	440
764	30. 3. 1988	RdErl. d. Finanzministers Aufstellung des Jahresabschlusses der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und Grundkreditanstalten	441

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
29. 3. 1988	Bek. – Generalkonsulat von Kanada, Düsseldorf	441
30. 3. 1988	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	441
	Innenminister	
21. 3. 1988	RdErl. – Erfassung und Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1970	441
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
17. 3. 1988	Bek. – Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	442
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
24. 3. 1988	Bek. – Jahresrechnung 1986	442
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 15. 4. 1988	443
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 14 v. 12. 4. 1988	443

I.

102

**Zum Übereinkommen vom 6. Mai 1963
über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und
über die Wehrpflicht von Mehrstaatern**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1988 –
I A 3/13-11.21

Mein RdErl. v. 26. 4. 1976 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert.

In Nr. 1.2 wird am Ende eingefügt:

Spanien am 17. 8. 1987 bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Spanien erklärt, daß es nur Kapitel II des Übereinkommens anwenden wird.

In Nr. 2.1 wird folgender Satz angefügt:

Auf den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt kommt es hierbei abweichend von § 25 Abs. 1 RuStAG nicht an.

– MBl. NW. 1988 S. 434.

2131

**Verwaltungsvorschrift
über die Dienstgradabzeichen der Feuerwehren**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1988 –
II D 4 – 4.421 – 1

Die Anlage zu meinem RdErl. v. 22. 2. 1983 (SMBI. NW. 2131) wird wie folgt geändert:

Unmittelbar nach lfd. Nr. 4:

5 Oberbrandmeister	Truppführer (Trupp als nicht selbständige taktische Einheit)	a) 77 mm b) rot c) rot; vier	wie bei lfd. Nr. 1
Gruppenführer-Lehrgang B III			
6 Hauptbrandmeister	Gruppenführer	a) 64 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; drei	rotsilber-gedrillte Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
7 Hauptbrandmeister	stellv. Zugführer	a) 77 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; vier	wie bei lfd. Nr. 6

Die bisherige lfd. Nr. 7 wird lfd. Nr. 8

Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die vor dem 1. 4. 1987 (Inkrafttreten der Änderung des § 197 LBG) den Dienstgrad „Oberbrandmeister“ bekleideten, tragen:

a) 51 mm
b) rotsilber-gedrillt
c) rot; zwei

rotsilber-gedrillte Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar

Nach „Brandinspektor-Lehrgang B IV“ erhöhen sich die lfd. Nrn. jeweils um die Zahl 1 (aus lfd. Nr. 8 wird lfd. Nr. 9 usw.). Unter „Dienstgradabzeichen b) Freiwillige Feuerwehr“ werden die lfd. Nrn. 5 bis 9 neu gefaßt.

Unmittelbar nach lfd. Nr. 4

5 Unterbrandmeister(in)	Truppführer (Trupp als nicht selbständige taktische Einheit)	a) 77 mm b) rot c) rot; vier (frühestens nach fünfjähriger Dienstzeit)	wie bei lfd. Nr. 1
-------------------------	---	--	--------------------

Gruppenführer-Lehrgang F III

6 Brandmeister(in)	stellv. Gruppenführer	a) 38 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; einer	rotsilber-gedrillte Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
7 Oberbrandmeister(in)	Gruppenführer	a) 51 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; zwei	wie bei lfd. Nr. 6
8 Oberbrandmeister(in)	Gruppenführer	a) 64 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; drei (frühestens nach fünfjähriger Dienstzeit)	wie bei lfd. Nr. 6

Zugführer-Lehrgang F IV

9 Hauptbrandmeister(in)	stellv. Zugführer	a) 77 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; vier	wie bei lfd. Nr. 6
-------------------------	-------------------	---	--------------------

Danach erhöhen sich die lfd. Nrn. jeweils um die Zahl 2 (aus lfd. Nr. 8 wird lfd. Nr. 10 usw.).

Unter lfd. Nr. 4 wird die Dienststellung berichtigt in „Truppführer (Trupp als nicht selbständige taktische Einheit)“.

Unter „Dienstgradabzeichen c) Werkfeuerwehr (hauptamtliche Kräfte)“ wird vor der lfd. Nr. 5 die Lehrgangsbezeichnung in „Gruppenführer-Lehrgang B III“ geändert.

– MBl. NW. 1988 S. 434.

230

**Genehmigung
der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für
den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt
Hochstift Paderborn (Änderung im Gebiet der Stadt
Paderborn)**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
v. 25. 3. 1988 – VI B 2 – 60.36.1

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Detmold hat in seiner Sitzung am 7. 12. 1987 die Aufstellung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Hochstift Paderborn (Änderung im Gebiet der Stadt Paderborn) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 21. März 1988 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Hochstift Paderborn, wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Paderborn und beim Stadtdirektor der Stadt Paderborn zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBl. NW. 1988 S. 435.

2311

**Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben
Ansiedlung von Spielhallen und sonstigen
Vergnügungsstätten**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen
und Verkehr
v. 24. 3. 1988 – I A 3 – 16.20-01

1 Allgemeines

Die Ansiedlung von Vergnügungsstätten in den Innenstädten führt im allgemeinen zu deren Belebung, sie kann jedoch auch zu negativen Strukturveränderungen und einer Niveausenkung innerstädtischer Bereiche führen. Die folgenden Hinweise dienen als Planungs- und Entscheidungshilfen bei der Ansiedlung von Spielhallen und sonstigen Vergnügungsstätten. Sie gehen vom geltenden Recht aus und berücksichtigen die einschlägige Rechtsprechung. Sie sind ausschließlich auf städtebauliche Ziele ausgerichtet.

2 Begriffe

Vergnügungsstätten im städtebaurechtlichen Verständnis umfassen Anlagen, Betriebe und Nutzungen unterschiedlicher Ausprägung, die der Befriedigung bestimmter Freizeitbedürfnisse oder der Zerstreuung und Unterhaltung dienen.

Zu den Vergnügungsstätten gehören u. a.

- Spiel- und Automatenhallen sowie Spielcasinos
- Nachtlokale jeglicher Art
- Diskotheken
- Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.

Sex-Shops und ähnliche Betriebe, sofern sie sich auf den Verkauf von Waren beschränken, sind keine Vergnügungsstätten, sondern Einzelhandelsbetriebe.

3 Städtebauliche Auswirkungen

Spielhallen- und Gaststättenkonzentrationen lösen vielfach städtebauliche Probleme aus. Im Vordergrund städtebaulicher Negativwirkungen stehen „trading-down“-Effekte (Senkung der Qualität des Warenangebots), Lärmbelästigungen und Beeinträchtigungen des Stadt- und Straßenbildes. Dabei hängt die Beeinträchtigung durch Vergnügungsstätten und vergleichbare Nutzungen vom Standort ab.

Erfahrungsgemäß verdrängen die Betreiber insbesondere von Spielhallen, Sex-Shops, Sex-Kinos und ähnlichen Betrieben die bestehenden Einzelhandelsgeschäfte. Dieser Umstrukturierungsprozeß wird in der Regel entscheidend dadurch beeinflußt, daß die Betreiber der genannten Vergnügungsstätten vielfach bereit sind, für die Geschäftslokale weitaus höhere Mietpreisforderungen zu akzeptieren als die bisher ansässigen Unternehmen. Auch konnte beobachtet werden, daß sich die Umwandlung von Straßen und Stadtquartieren um so schneller vollzieht, je mehr die Zahl der Vergnügungsstätten und der Grad ihrer Auffälligkeit im Stadtbild wächst.

Ein Ausschluß von Spielhallen und anderen Vergnügungsstätten aus den Kernbereichen der Städte kann jedoch zur Verdrängung dieser Betriebe in benachbarte Wohngebiete führen und dort unter Umständen zu Spannungen – insbesondere durch Lärmbelästigungen durch den Zu- und Abfahrtsverkehr der Besucher – führen.

4 Baurechtliche Zulässigkeit von Spielhallen und sonstigen Vergnügungsstätten

Hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ist zu unterscheiden

- nach Planbereichen, d. h. nach im Bebauungsplan festgesetzten Baugebieten, für die die Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gelten, und
- nach unbeplanten Innenbereichen, d. h. für Gebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, für die die Vorschriften des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) anzuwenden sind.

4.1 Vorhaben im Planbereich

Spielhallen sind – ebenso wie Sex-Kinos oder Diskotheken – ein Unterfall der Nutzungsart „Vergnügungsstätten“. Vergnügungsstätten sind in

- Kerngebieten (MK-Gebiet, § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) allgemein zulässig und in
- besonderen Wohngebieten (WB-Gebiet, § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) ausnahmsweise zulassungsfähig.

In den übrigen Baugebieten, insbesondere im

- Mischgebiet (MI-Gebiet, § 6 BauNVO)
- Dorfgebiet (MD-Gebiet, § 5 BauNVO)
- Allgemeinen Wohngebiet (WA-Gebiet, § 4 BauNVO)
- Gewerbegebiet (GE-Gebiet, § 8 BauNVO)
- Industriegebiet (GI-Gebiet, § 9 BauNVO)

sind sie zwar nicht aufgeführt. Dies bedeutet aber nicht, daß sie in diesen Baugebieten von vornherein ausgeschlossen wären. Vergnügungsstätten – und somit Spielhallen – sind immer eine Unterart der planungsrechtlichen Nutzungsart „Gewerbebetrieb“. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu mit seinen Urteilen vom 25. 11. 1983 – 4 C 84.79 – (BRS 40 Nr. 45 = BauR 1984, 142 = DVBl. 1984, 340) und vom 21. 2. 1986 – 4 C 31.83 (ZfBR 1986, 147 = BauR 1986, 417 = NVwZ 1986, 643) folgende Grundsätze aufgestellt:

- Eine Vergnügungsstätte kann unter besonderen Voraussetzungen als „sonstiger Gewerbebetrieb“ i. S. des § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO in einem Mischgebiet zulässig sein; dies wird nicht schlechthin dadurch ausgeschlossen, daß Vergnügungsstätten ausdrücklich in Kerngebieten und in besonderen Wohngebieten für zulässig erklärt werden.
- Sie sind allerdings (in einem Mischgebiet) nur als Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Insofern kommt es auf die Art und die Größe der jeweiligen Vergnügungsstätte an.
- Die BauNVO weist – mit der ausdrücklichen Nennung – Vergnügungsstätten, die zentrale Bedeutung haben, also einen gesamtstädtischen und darüber hinausgehenden Nutzerkreis ansprechen, dem Kerngebiet zu. Vergnügungsstätten, die jedoch der Entspannung und Freizeitbetätigung im jeweiligen Stadtviertel dienen, sind auch in Misch- und sogar in Wohngebieten zulässig, wenn ihr

Störgrad und ihre Größenordnung dem jeweiligen Gebietscharakter entsprechen.

Bei der Zulassung von Vergnügungsstätten außerhalb von Kerngebieten ist somit im Einzelfall jeweils zu prüfen,

- ob die Vergnügungsstätte nach Art und Größe „atypisch“ ist, also wegen ihrer geringen Nutzfläche und ihres kleinen Einzugsbereichs nicht dem Typus der Vergnügungsstätte, wie er für Einrichtungen in Kerngebieten kennzeichnend ist, entspricht und
- ob die Vergnügungsstätte als „sonstiger Gewerbebetrieb“ dem jeweiligen Störgrad des Baugebiets nicht widerspricht (z. B. „nicht wesentlich störend“ im Mischgebiet).

Trotz ihrer Zulässigkeit oder ausnahmsweisen Zulassungsfähigkeit in den einzelnen Baugebieten können Vergnügungsstätten jedoch im Einzelfall nach § 15 BauNVO unzulässig sein, wenn

- sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen (Absatz 1 Satz 1) oder
- von ihnen für das Baugebiet selbst oder dessen Umgebung unzumutbare Belästigungen oder Störungen ausgehen können (Absatz 1 Satz 2).

Die Eigenart des Baugebiets könnte z. B. durch eine Häufung von Vergnügungsstätten gefährdet sein mit dem Ergebnis, daß von einer bestimmten Zahl oder Dichte der Vorhaben an der Gebietscharakter oder auch nur das städtebauliche Erscheinungsbild eines Straßenraumes „umkippt“. Dies führt dazu, daß dann alle weiteren Vorhaben dieser Art unzulässig sind. Eine unzumutbare Belästigung oder Störung kann z. B. vorliegen durch die von einer Vergnügungsstätte für Anwohner zu erwartenden Lärmimmissionen durch an- und abfahrende Besucher.

Liegt ein einfacher Bebauungsplan vor, darf das Vorhaben dessen Festsetzungen nicht widersprechen; im übrigen, d. h. soweit der einfache Bebauungsplan keine Festsetzungen enthält, sind die §§ 34 oder 35 BauGB anzuwenden.

4.2 Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB)

Die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Vergnügungsstätte im unbeplanten Innenbereich ist unterschiedlich zu beurteilen, und zwar

- bei einer näheren Umgebung, die einem Baugebiet der BauNVO entspricht, nach § 34 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung und nach § 34 Abs. 1 BauGB hinsichtlich der übrigen Kriterien,
- bei einer näheren Umgebung, die uneinheitlich strukturiert und keinem Baugebiet der BauNVO vergleichbar ist, nur nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Bei der Beurteilung nach § 34 Abs. 2 BauGB ist die BauNVO hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung (Baugebiet) unmittelbar anzuwenden. Dies bedeutet, daß solche Gebiete so zu behandeln sind, als ob ein Baugebiet der BauNVO förmlich festgesetzt wäre. Darüber hinaus ist hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen auch das „Einfügen“ in die nähere Umgebung nach § 34 Abs. 1 BauGB zu prüfen.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB sind Vergnügungsstätten zulässig, wenn sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung „einfügen“. Nach den von der Rechtsprechung des BVerwG entwickelten Kriterien fügt sich ein Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und zu überbauenden Grundstücksflächen nur ein, wenn es sich innerhalb des sich aus seiner näheren Umgebung ergebenden Rahmens hält.

Im Rahmen hält sich eine Nutzung, die in der näheren Umgebung bereits vorhanden ist. Auch ein „aus dem Rahmen fallendes“ Vorhaben kann sich dennoch einfügen, wenn es im Verhältnis zu seiner näheren Umgebung keine bewältigungsbedürftigen Spannungen erzeugt oder vorhandene Spannungen

verstärkt. Spannungen können z. B. ausgelöst oder verstärkt werden, wenn wegen der von einer Vergnügungsstätte wirkenden Immissionen (z. B. durch an- und abfahrende Besucher) die Nachbarschaft gestört wird, ohne daß es auf die Frage der Zumutbarkeit des erhöhten Lärms i. S. des § 5 BImSchG ankäme (BVerwG, Urt. v. 22. 5. 1987 – 4 C 6.85 und 7.85, ZfBR 1987, 257 = BauR 1987, 531).

4.3 Bauordnungsrechtliche Anforderungen an Vergnügungsstätten

Vergnügungsstätten werden in der Regel in bestehenden Gebäuden eingerichtet. Die Nutzungsänderung dieser Gebäude bedarf einer Baugenehmigung. Mit dem Inkrafttreten des BauGB am 1. 7. 1987 werden Nutzungsänderungen – anders als bisher – auch von Veränderungssperren, die die Gemeinden zur Sicherung ihrer Bebauungsplanung erlassen können, erfaßt.

Neben den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist bei der Erteilung der Baugenehmigung auch zu prüfen, ob die Stellplatzverpflichtung nach § 47 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) erfüllt ist.

Die Verwaltungsvorschriften zur Landesbauordnung – VV BauO NW – v. 29. 11. 1984 (SMBI. NW. 23212) enthalten zu § 47 BauO NW Richtzahlen für den Stellplatzbedarf. Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfaßt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

Mit RdErl. d. MSWV v. 19. 9. 1986 betreffend Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landesbauordnung – VV BauO NW – (MBI. NW. S. 1687) wurde den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf die Nr. 10.3 (Spiel- und Automatenhallen) angefügt. Danach beträgt die Zahl der notwendigen Stellplätze 1 Stellplatz je 20 qm Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze je Spielhalle.

Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde auf deren Herstellung verzichten, wenn der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung zahlt (§ 47 Abs. 5 BauO NW, Ablösung). Die Gemeinde ist zur Annahme einer angebotenen Ablösung nicht verpflichtet. Es steht im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde und der Gemeinde, ob von der Ablösung Gebrauch gemacht werden soll.

Eine mißbräuchliche Ausübung dieses Ermessens liegt nicht vor, wenn die Ablösung von der Bauaufsichtsbehörde oder von der Gemeinde verweigert wird, z. B. um bestimmte Nutzungsstrukturen in bestimmten Stadtteilen zu erreichen, auch wenn damit eine planungsrechtlich zulässige Nutzung verhindert werden würde (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. 9. 1983 – 4 B 122.83 –, BRS 40 Nr. 148).

5 Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinden durch Bauplanungsrecht

5.1 Planungsgrundsätze

5.1.1 Erforderlichkeit, besondere städtebauliche Gründe

Durch Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen – ggf. einfachen Bebauungsplänen – können Spielhallen und sonstige Vergnügungsstätten in Baugebieten, in denen solche Betriebe zulässig oder ausnahmsweise zulassungsfähig sind, ausgeschlossen oder – ggf. geschoßweise – eingeschränkt werden. Diese Möglichkeit besteht nur für förmlich festgesetzte Baugebiete, nicht dagegen für den unbeplanten Innenbereich.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung erforderlich ist. Hat die Gemeinde in bezug auf Spielhallen und sonstige Vergnügungsstätten eine bereits eingetretene

oder zu befürchtende städtebauliche Fehlentwicklung festgestellt, die nur im Wege der Planung bewältigt werden kann, so ergibt sich daraus ein konkretes Planerfordernis, dem die Gemeinde nachzukommen hat. Entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan als Bodennutzungsregelungen sind jedoch nur gerechtfertigt, wenn sie von dem Ziel bestimmt sind, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke aus Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu leiten und eine sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1, 3 und 5 BauGB).

Mit anderen sozialpolitischen Gründen wie etwa der Gewährleistung des Jugendschutzes und der Vorsorge gegen die Förderung der Ausbeutung der Spielleidenschaft kann die Erforderlichkeit eines Bauleitplans nicht begründet werden. Insoweit ist die Wertung des Gesetzgebers hinzunehmen, der die Gewerbefreiheit z. B. auch für Spielhallen gewährleistet und den durch sie möglichen Gefahren für die genannten Gemeinwohlbelange durch bestimmte Anforderungen in der Gewerbeordnung (z. B. § 33i GewO) vorzubeugen sucht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. 5. 1987 – 4 N 4.86 –, ZfBR 1987, 249 = BauR 1987, 520).

Der planungsrechtliche Ausschluß oder die Einschränkung der Zulässigkeit von bestimmten Vergnügungsstätten bedarf somit einer Rechtfertigung durch besondere städtebauliche Gründe.

Für den Ausschluß von Sex-Shops aus den allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben lassen sich besondere städtebauliche Gründe im allgemeinen kaum herleiten. Bestimmte Moralvorstellungen sind keine städtebaurechtlichen Entscheidungskriterien.

5.1.2 Berücksichtigung des Bestandes

Bei der Regelung der Zulässigkeit von bestimmten Vergnügungsstätten durch Bebauungsplan sind insbesondere die bereits zulässigerweise bestehenden Vergnügungsstätten bei der Abwägung zu berücksichtigen. Es besteht jedoch kein absoluter Schutz auf Planfortbestand oder planungsrechtliche Absicherung vorhandener Nutzungen. Die Gemeinde kann bei ihrer Planung die vorgefundene Situation durch rechtmäßige Abwägung auch umgestalten. Trifft die Gemeinde für ein Grundstück Festsetzungen, die die Nutzungsmöglichkeiten beeinträchtigen, können dadurch Entschädigungsfolgen gemäß §§ 39 ff. BauGB ausgelöst werden.

5.1.3 Entwicklungskonzept

Ein pauschaler Ausschluß von Spielhallen und sonstigen Vergnügungsstätten aus sämtlichen Baugebieten oder etwa dem gesamten Innenstadtbereich einer Stadt ist wegen eines damit verbundenen Abwägungsdefizits nicht möglich.

Ein Ausschluß aus dem gesamten Innenstadtbereich würde ein generelles Verbot einer Nutzung sein, die der Verordnungsgeber dem Kerngebiet zugewiesen hat. Die allgemeine Zweckbestimmung von Kerngebieten ist es, „vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft und der Verwaltung“ zu dienen (§ 7 Abs. 1 BauNVO). Vergnügungsstätten sind eine auch dem Kerngebiet, aber nicht ausschließlich ihm zugewiesene Nutzungsart; sie machen nicht das Wesen eines Kerngebietes i. S. der BauNVO aus. Regelungen über die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Kerngebiet bzw. im Gemeindegebiet sind zulässig im Rahmen des § 1 Abs. 3 BauGB, wonach die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen hat, sobald und soweit es zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung erforderlich ist. Bei der Bestimmung der Ziele für die städtebauliche Entwicklung hat die Gemeinde einen weiten planerischen Gestaltungsspielraum (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. 5. 1987 – 4 N 4.86 – ZfBR 1987, 249 = BauR 1987, 520).

Eine abwägungsrichtige Steuerung der Spielhallen durch die Gemeinde muß daher so beschaffen sein, daß zwar empfindliche Bereiche geschützt werden, im übrigen aber ausreichende Möglichkeiten zur An-

siedlung in unempfindlichen Bereichen der Gemeinde bestehen bleiben. Dabei ist zu beachten, daß ein Verbot im Kernbereich zu einer Verdrängung von Spielhallen und sonstigen Vergnügungsstätten in schützenswerte angrenzende Wohnbereiche führen kann.

Es ist daher zu empfehlen, daß die Gemeinden ein Entwicklungskonzept erarbeiten, das – insbesondere für die Innenstadt – Bereiche festlegt, die gegenüber Vergnügungsstätten als empfindlich gelten, und solche Bereiche, in denen Vergnügungsstätten – auch Spielhallen – nach wie vor zulässig sind. Auf der Grundlage eines derartigen, vom Rat beschlossenen Entwicklungskonzepts sollten dann vorrangig Bebauungspläne für die empfindlichen Bereiche aufgestellt werden.

5.2 Instrumentelle Regelungen

5.2.1 Bebauungsplan

Im Bebauungsplan können „Vergnügungsstätten“ als eine „Art der zulässigen Nutzung“

- im Wege einer Gliederung oder Zonierung der Baugebiete auf bestimmte Teilbereiche der Baugebiete verwiesen werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO) oder
- für bestimmte Baugebiete oder Teilbereiche der Baugebiete ausgeschlossen werden oder als nur ausnahmsweise zulassungsfähig festgesetzt werden (§ 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO) oder
- in bestimmten Geschossen, Ebenen oder sonstigen Teilen baulicher Anlagen (z. B. in den Erdgeschossen) ausgeschlossen oder als ausnahmsweise zulassungsfähig festgesetzt werden (§ 1 Abs. 7 BauNVO).

Es ist nicht erforderlich, jeweils eine ganze Nummer der Baugebietsvorschriften der BauNVO in die Regelung einzubeziehen; nach § 1 Abs. 5 BauNVO können auch einzelne der unter einer Nummer zusammengefaßten Nutzungen ausgeschlossen werden, z. B. nur die „Vergnügungsstätten“ aus § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO (BVerwG, Urt. v. 22. 5. 1987 – 4 C 77.84 –, ZfBR 1987, 251 – BauR 1987, 524).

Zu beachten ist, daß bestimmte Regelungen zur Zulässigkeit von Vergnügungsstätten nur i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO erfolgen können, wenn „besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen“:

- Ausschluß oder Einschränkung von „Vergnügungsstätten“ aus „sonstigen Gewerbebetrieben“, z. B. in einem Mischgebiet oder
- Einschränkung oder Ausschluß nur von bestimmten Arten von Vergnügungsstätten, z. B. Spielhallen.

Voraussetzung dafür ist die Rechtfertigung der Festsetzung durch besondere städtebauliche Gründe. Mit dieser Anforderung ist die Festsetzung jedoch nicht notwendig von erschwerten Voraussetzungen abhängig. Vielmehr ist hiernach erforderlich, aber auch ausreichend, daß es spezielle städtebauliche Gründe gerade für die gegenüber § 1 Abs. 5 BauNVO noch feinere Ausdifferenzierung der zulässigen Nutzungen gibt (BVerwG, Urt. v. 22. 5. 1987 – 4 C 77.84 –, ZfBR 1987, 251 – BauR 1987, 524).

Besondere städtebauliche Gründe können z. B. gegeben sein beim Absinken des Niveaus einer Einkaufsstraße durch eine Häufung von Spielhallen, insbesondere durch Unterbrechung der Schaufensterzonen, durch ein Ausbleiben der Kunden von Einzelhandelsgeschäften und eine dadurch erfolgende Gefährdung der Existenzgrundlagen des Einzelhandels. Es ist ratsam, die eine entsprechende Bebauungsplanfestsetzung rechtfertigenden besonderen städtebaulichen Gründe in einem Entwicklungskonzept der Gemeinde darzustellen, wobei die bereits erfolgten oder zu befürchtenden Strukturveränderungen in den verschiedenen Straßen deutlich gemacht werden sollten.

Hat eine Gemeinde beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen oder zum Zwecke des Ausschlusses oder der Beschränkung bestimmter Vergnügungs-

stätten zu ändern, so kann sie durch das Zurückstellen von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB oder den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB verhindern, daß ihre mit dem Bebauungsplan verfolgten städtebaulichen Absichten unterlaufen oder unmöglich gemacht werden. Nach dem am 1. 7. 1987 in Kraft getretenen Baugesetzbuch sind von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB alle Vorhaben i. S. von § 29 BauGB, also auch Nutzungsänderungen, erfaßt. Damit können zukünftig auch Nutzungsänderungen, die keine baulichen Maßnahmen erfordern, wie der Einzug einer Spielhalle in ein leergezogenes Ladengeschäft, durch Veränderungssperre verhindert werden.

5.2.2 Erhaltungssatzung

In den Bereichen, in denen die Voraussetzungen für den Erlass einer Erhaltungssatzung oder die Aufnahme entsprechender Regelungen in den Bebauungsplan nach § 172 BauGB vorliegen, ist die Möglichkeit zur Steuerung von Vergnügungsstätten und speziell Spielhallen gegeben. Danach kann die Gemeinde durch Satzung oder im Bebauungsplan Gebiete bezeichnen, in denen u. a. zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Abruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BauGB). Damit kann die Umnutzung von baulichen Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägen oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind, zu Vergnügungsstätten verhindert werden. Außerdem kann die Errichtung von Vergnügungsstätten untersagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets dadurch beeinträchtigt würde.

– MBl. NW. 1988 S. 435.

26

Ausländerrechtliche Auswirkungen des Beitritts der Republik Griechenland zur Europäischen Gemeinschaft

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1988 –
IB 4/43.115/43.34 – G 3

Mein RdErl. v. 15. 12. 1980 (SMBI. NW. 26) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1988 S. 438.

71011

Berücksichtigung von Verletzungen steuerrechtlicher Pflichten in gewerberechtlichen Verfahren

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie – 132 – 51 – 7.2 – 3/88 – u. d. Finanzministers – S 0130 – 29 – V C 2 –
v. 21. 3. 1988

1 Allgemeines

Das Gewerberecht sieht die Versagung, Rücknahme oder den Widerruf einer gewerberechtlichen Erlaubnis sowie die Untersagung eines Gewerbes bei gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit vor. Die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit kann auch aus steuerrechtlichen Sachverhalten hergeleitet werden. Ein zwingendes öffentliches Interesse an der Mitteilung von steuerlichen Verhältnissen durch die Finanzämter an die Gewerbeüberwachungsbehörden kann nur anerkannt werden, soweit es sich um Steuern handelt, die mit der Ausübung des Gewerbes im Zusammenhang stehen. Bei den Personensteuern (Einkommensteuer, Kirchensteuer, Vermögensteuer) kann nicht ohne weiteres von dem erforderlichen

Zusammenhang mit der Ausübung des Gewerbes ausgegangen werden. Ein solcher kann aber nach den Umständen des Einzelfalles auch hier bestehen, so insbesondere dann, wenn die Nichtentrichtung dieser Steuern dafür ursächlich ist, daß der Gewerbetreibende seine Preise günstiger als sein Mitbewerber kalkuliert und er sich auf diese Weise Wettbewerbsvorteile verschafft.

Die Mitteilung im Gewerbeuntersagungsverfahren kommt demnach insbesondere für Steuerrückstände bei der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer des Betriebes und für den Fall der wiederholten Nichterfüllung betrieblicher Steuererklärungspflichten in Betracht (vgl. BFH-Urteil vom 10. Februar 1987, BStBl. II S. 545).

2 Voraussetzungen der Unzuverlässigkeit

Die Verletzung steuerrechtlicher Pflichten, die mit der Ausübung des Gewerbes im Zusammenhang stehen, begründet die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit nicht in jedem Fall, wohl aber dann, wenn das Verhalten des Steuerpflichtigen darauf schließen läßt, daß er nicht willens oder in der Lage ist, seine öffentlichen Berufspflichten zu erfüllen. Wegen der weittragenden Bedeutung, die die Versagung einer Erlaubnis oder die Unterbindung der gewerblichen Tätigkeit für den Betroffenen hat, muß es sich um erhebliche Verstöße handeln. Wann jeweils Unzuverlässigkeit vorliegt, kann nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles entschieden werden. Anhaltspunkte für die Entscheidung bieten folgende Kriterien:

2.1 Nichtabgabe von Steuererklärungen

Die Nichtabgabe von Steuererklärungen begründet für sich allein eine steuerliche Unzuverlässigkeit nur dann, wenn die Erklärungen trotz Erinnerung hartnäckig über längere Zeit nicht abgegeben werden. Die Nichtabgabe von Lohnsteueraanmeldungen oder von Umsatzsteuervoranmeldungen hat in der Regel besonderes Gewicht. Die Nichtabgabe von Steuererklärungen in den übrigen Fällen wird regelmäßig nur in Verbindung mit der Nichtentrichtung von Steuern nach Nr. 2.2 von Belang sein.

2.2 Nichtentrichtung von Steuern

Die Nichtentrichtung von Steuern, insbesondere ein erheblicher Steuerrückstand, wird vielfach die Unzuverlässigkeit begründen. In diesem Zusammenhang sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

2.2.1 Umfang und Art der Steuerrückstände

Erforderlich ist in jedem Fall ein für die Verhältnisse des Betriebes erheblicher Steuerrückstand. Beträge unter 5000,- DM reichen in aller Regel nicht aus.

Von Bedeutung ist ferner die Entwicklung der Steuerrückstände – getrennt nach Steuerarten – über längere Zeit. Ständig schleppender Zahlungseingang kann auch bei verhältnismäßig geringen Steuerrückständen die Unzuverlässigkeit begründen, während etwa eine hohe Steuerschuld im Anschluß an eine Außenprüfung nicht ohne weiteres auf steuerliche Unzuverlässigkeit schließen läßt.

Beruhen die Steuerrückstände ganz oder teilweise darauf, daß einbehaltene Steuerabzugsbeträge (insbesondere Lohnsteuerbeträge) mehrfach nicht abgeführt worden sind, so begründet dies in der Regel Unzuverlässigkeit.

2.2.2 Vollstreckungsversuch

Ein Vollstreckungsversuch des Finanzamtes ist in aller Regel unabdingbare Voraussetzung für die Einleitung eines gewerberechtlichen Untersagungsverfahrens wegen Steuerrückständen.

2.3 Subjektive und objektive Seite der Verstöße

Unzuverlässigkeit ist u. a. anzunehmen, wenn der Gewerbetreibende nicht willens ist, seine steuerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Hierauf läßt eine ständige Mißachtung der ihm obliegenden Verpflichtungen schließen, z. B. die Weigerung, Steuer-

erklärungen abzugeben, Steuerrückstände zu begleichen, einen Abzahlungsplan zu vereinbaren oder einzuhalten sowie der Versuch, Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamts zu vereiteln.

Aber auch eine unverschuldet eingetretene Notlage, die z. B. auf allgemeine oder strukturelle wirtschaftliche Schwierigkeiten zurückzuführen ist, kann die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigen. Unzuverlässigkeit setzt weder ein Verschulden im Sinne eines moralischen oder ethischen Vorwurfs noch einen Charaktermangel voraus. Die gewerberechtlichen Bestimmungen über die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis sowie über die Untersagung eines Gewerbes sind wertneutral und keine Strafvorschriften. Der Schutz der Allgemeinheit gebietet es, bei unzuverlässigen Gewerbetreibenden die weitere Ausübung eines Gewerbes zu unterbinden, wobei es im Hinblick auf etwaige Schädigungen des zu schützenden Personenkreises belanglos ist, ob Verschulden vorliegt oder nicht. Die Unzuverlässigkeit kann auch allein durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründet werden. Im vorstehenden Fall wird daher eine Unzuverlässigkeit nur dann nicht angenommen werden können, wenn Aussicht besteht, daß der Gewerbetreibende die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in angemessener Zeit beheben und zur Abtragung der Steuerrückstände in der Lage sein wird.

2.4 Steuerliche Straf- und Bußgeldverfahren

Wichtige Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit können steuerliche Straf- und Bußgeldverfahren sein, die im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbebetriebes stehen. Für die Prüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden sind sowohl der Sachverhalt, der zur Einleitung des Verfahrens geführt hat, als auch das Ergebnis des Verfahrens sowie das Verhalten des Steuerpflichtigen nach dem Verfahren erheblich.

2.5 Künftiges Verhalten

Maßgebend für die Beurteilung der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit ist stets, ob der Gewerbetreibende keine Gewähr dafür bietet, daß er das Gewerbe künftig ordnungsgemäß ausüben wird. Steuerrechtliche Sachverhalte sind nur dann gewerberechtlich von Bedeutung, wenn aus ihnen auf ein künftiges nicht ordnungsgemäßes Verhalten geschlossen werden kann.

2.6 Sondervorschriften

Besondere gesetzliche Bestimmungen über die Berücksichtigung steuerlichen Verhaltens (z. B. § 102b Abs. 2 Nr. 8 des Güterkraftverkehrsgesetzes, § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes) bleiben unberührt.

3 Auskunftsersuchen der Gewerbeüberwachungsbehörde an das Finanzamt

3.1 Anwendungsbereich

Ergeben sich im Rahmen eines Verfahrens auf Erteilung einer Erlaubnis, eines Verfahrens auf Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder auf Gewerbeuntersagung Anhaltspunkte für eine Verletzung steuerrechtlicher Pflichten, so bittet die Gewerbeüberwachungsbehörde unter Mitteilung des Sachverhalts das zuständige Finanzamt um Auskunft, so weit nicht die Erteilung einer Bescheinigung an den Betroffenen über seine steuerlichen Verhältnisse vorgesehen ist. Anhaltspunkte für die Verletzung steuerrechtlicher Pflichten bestehen insbesondere dann, wenn ein Gewerbetreibender sonstige öffentlich-rechtliche Zahlungsverpflichtungen, z. B. zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen, nicht erfüllt.

3.2 Voraussetzungen der Auskunft

3.2.1 Die gewerberechtlichen Bestimmungen (z. B. § 35 GewO, § 15 GastG) enthalten keine ausdrückliche Auskunftsermächtigung im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO.

Auskünfte der Finanzämter an die Gewerbeüberwachungsbehörden, die in gewerberechtlichen Verfahren für die Versagung einer beantragten Erlaubnis, die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis oder eine Gewerbeuntersagung mitentscheidend sein können, sind daher nur in folgenden Fällen zulässig:

- a) Der Gewerbetreibende stimmt einer Auskunft durch das Finanzamt zu (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).
- b) Die Auskunftserteilung liegt im zwingenden öffentlichen Interesse (§ 30 Abs. 4 Nr. 5 AO).

Dies ist der Fall, wenn die Voraussetzungen der Nrn. 2, 2.1 bis 2.6 erfüllt sind. Die Auskunftserteilung beschränkt sich auf diejenigen Tatsachen, aus denen sich die steuerliche Unzuverlässigkeit ergibt.

- 3.2.2 Ist der Betroffene steuerlich zuverlässig oder fallen seine steuerlichen Verhältnisse bei der Beurteilung seiner gewerberechtlichen Zuverlässigkeit nicht ins Gewicht, teilt das Finanzamt dies der Gewerbeüberwachungsbehörde mit.
- 3.2.3 In allen Fällen, in denen das Finanzamt sich an der Auskunftserteilung durch § 30 AO gehindert sieht, teilt es lediglich dies der Gewerbeüberwachungsbehörde mit.

4 Anregung des Finanzamts an die Gewerbeüberwachungsbehörde auf Einleitung eines Untersagungsverfahrens

4.1 Anwendungsbereich

Von seiner Befugnis, die Rücknahme oder den Widerruf einer gewerberechtlichen Erlaubnis oder die Untersagung eines Gewerbes bei der zuständigen Behörde anzuregen und dazu die steuerlichen Verhältnisse des Betroffenen zu offenbaren, soll das Finanzamt wegen des Gebotes der Verhältnismäßigkeit der Mittel nur dann Gebrauch machen, wenn die steuerliche Unzuverlässigkeit derart schwer wiegt, daß sich aus ihr allein die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit ergibt.

Zunächst ist zu prüfen, ob das Besteuerungsverfahren auch mit anderen, den Steuerpflichtigen weniger hart treffenden Maßnahmen gefördert werden kann (Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen, Festsetzung von Zwangsgeld, Inanspruchnahme von Haftungsschuldnern). Ist dies nicht der Fall, ist abzuwägen, ob die Pflichtverstöße des Steuerpflichtigen oder seine Rückstände derart schwer wiegen, daß ihm die Möglichkeit eigener wirtschaftlicher Betätigung ganz oder teilweise entzogen werden muß. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die Gewerbeuntersagung zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich sein muß (§ 35 Abs. 1 Satz 1 GewO).

4.2 Voraussetzungen für die Mitteilung steuerlicher Verhältnisse

Die Auskunftserteilung ist nur zulässig, wenn neben den unter Nr. 4.1 dargestellten Voraussetzungen auch die in Nr. 3.2.1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

- 5 Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Finanzministers v. 28. 9. 1981 (MBI. NW. S. 2122/SMBI. NW. 71011) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1988 S. 438.

71110

Betrieb oder Änderung von Schießstätten gem. § 44 WaffG Sachverständige

RdErl. d. Innenministers v. 28. 3. 1988 –
IV A 3 – 2617

Der RdErl. v. 1. 3. 1974 (SMBI. NW. 71110) wird in der namenlichen Aufstellung wie folgt geändert:

1. Altmann, Klaus, Luisengrund 13,
4770 Soest, Fernsprecher: (02921) 77333
2. Artner, Herbert, Karlstr. 57,
4100 Duisburg 13
3. Barz, Volkmar, Hirkenweg 36,
5163 Langerwehe, Fernsprecher: (02423) 2179
4. Bergner, Erich, Heinestr. 3,
4018 Langenfeld, Fernsprecher: (02173) 21460
5. Bingener, Dieter, Birlenbacher Str. 65,
5900 Siegen 21, Fernsprecher: (0271) 85132
6. Bitter, Manfred, Eisenachstr. 19,
5205 Sankt Augustin 2, Fernsprecher: (02241) 332479
7. Brendenberg, Kurt, Weststr. 15,
4811 Leopoldshöhe, Fernsprecher: (05208) 8292
8. Claessens, Wolfgang, Kützhofweg 6,
4150 Krefeld, Fernsprecher: (02151) 754220
9. Colell, Hans-Ulrich, Haferkamp 4,
4934 Horn-Bad Meinberg, Fernsprecher: (05234) 5933
10. Danielcik, Wilhelm, Graefestr. 14,
4300 Essen 1, Fernsprecher: (0201) 793888
11. Fernekes, Wilhelm, Am Wagenrast 4,
4000 Düsseldorf, Fernsprecher: (0211) 294738
12. Girnus, Arthur, Pestalozziweg 13,
5064 Rösrath 2, Fernsprecher: (02205) 1420
13. Grunewald, Wilhelm, Truchseßstr. 8 a,
4000 Düsseldorf-Gerresheim,
Fernsprecher: (0211) 286264
14. Halfmann, Otto, Curtiusstr. 2,
5000 Köln 41, Fernsprecher: (0221) 434460
15. Harrenkamp, Richard, Mainzer Str. 45,
5000 Köln 1, Fernsprecher: (0221) 375906
16. Hauswirth, Hubert, Passauer Str. 65,
4100 Duisburg 28, Fernsprecher: (0203) 703699
17. Heinrichs, Hans, Feldstr. 8,
5150 Bergheim (Erft)
18. Horn, Robert, Nidegger Str. 38-40,
5160 Düren, Fernsprecher: (02421) 51516
19. Hunke, Claus, Brockhauser Weg 27,
5870 Hemer/Deilinghofen,
Fernsprecher: (02372) 61791
20. Kemper, Rudi, Am Wiesenpfad 3,
4630 Bochum 6, Fernsprecher: (02327) 34316
21. Kinsky, Helmut, Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt
für Jagd- und Sportwaffen e. V., Schießstätte „Buke“,
4791 Altenbeken, Fernsprecher: (05255) 210
22. Kocherscheidt, Joachim, Isenbügelkopf 1,
5828 Heiligenhaus, Fernsprecher: (02054) 80503
23. Krause, Jürgen, Detzkamp 42,
4955 Hille 1, Fernsprecher: (05703) 1455
24. Palm, Willi, Großer Busch 1,
5060 Bergisch Gladbach 2,
Fernsprecher: (02202) 38091
25. Przybyla, Peter, Am Maashof 12,
4100 Duisburg, Fernsprecher: (0203) 761828
26. Reisner, Martin, Reimerstr. 43,
5100 Aachen, Fernsprecher: (0241) 78582
27. Risch, Johann Valentin, Leipziger Ring 60,
5042 Erftstadt, Fernsprecher: (02235) 41583
28. Roggenland, Eduard, Ramertsweg 14,
4400 Münster, Fernsprecher: (0251) 57585
29. Rösner, Norbert, Schelmenstiege 13,
4400 Münster, Fernsprecher: (02534) 397
30. Rotter, Georg, Werrastr. 1,
5047 Wesseling, Fernsprecher: (02232) 51151
31. Runkel, Bernd, Luisenstr. 10,
5240 Betzdorf/Sieg, Fernsprecher: (02741) 3963
32. Schmitz, Hans-Ewald, Nachtigallenweg 1,
5305 Alfter, Fernsprecher: (0228) 3111

33. Schobert, Toni, Schalbruch 18 a,
4010 Hilden, Fernsprecher: (02103) 42964
34. Saage, Arno, Am Kattenbusch 23,
5608 Radevormwald, Fernsprecher: (02195) 1427
35. Selle, Friedrich, Fäkenstr. 36,
4322 Sprockhövel, Fernsprecher: (02324) 72279
36. Soens, Bernd, Auf dem Buechel 4,
5374 Hellenthal, Fernsprecher: (02482) 7364
37. Strube, Claus-Henning, Deutsche Versuchs-
und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V.,
Schießstätte „Buke“
4791 Altenbeken, Fernsprecher: (05255) 210
38. von Selle, Reimar, Dr. Mertensweg 32 d,
4790 Paderborn-Sennelager
39. Völkel, Detlef, Postfach 290234,
4100 Duisburg 29, Fernsprecher: (0203) 2861-2122
40. Wagner, Karl, Annenstr. 114,
5810 Witten-Annen, Fernsprecher: (02302) 80275
41. Walther, Manfred, Kurfürstenstr. 23,
5357 Swisttal-Buschhofen, Fernsprecher: (02226) 3471
42. Wasinski, Horst, Am Tiergarten 19,
4400 Münster-Wolbeck, Fernsprecher: (02506) 2309
43. Wassermé, Heinz, Heisterbusch 101,
4220 Dinslaken, Fernsprecher: (02134) 91963
44. Wiechmann, Albert, Frankenweg 33,
5790 Brilon, Fernsprecher: (02961) 3104
45. Wiskamp, Manfred, Eltener Str. 263,
4240 Emmerich 1 – Hüthum,
Fernsprecher: (02821) 91041

– MBl. NW. 1988 S. 440.

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30.3.1988 – I B 4 – 150-1/71

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Professor Peter Herkenrath
Maler,
Cipressa Imperia, Italien
- Dr. Harald Koch
Staatsminister a. D.,
Dortmund
- Professor Emil August Schumacher
Maler,
Hagen
- Dr. Eugen Stahlhake
Präsident des Landesarbeitsgerichts a. D.,
Köln
- Professor em. Dr. Gerhard Weisser
Staatssekretär a. D.,
Bonn

– MBl. NW. 1988 S. 441.

764

Aufstellung des Jahresabschlusses der öffentl.-rechtlichen Kreditanstalten und Grundkreditanstalten

RdErl. d. Finanzministers v. 30.3.1988 –
D 6400 – 95 – III A 1

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Finanzministers, d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1.9.1969 (MBl. NW. S. 1852, ber. S. 1868), geändert am 7.11.1974 (MBl. NW. S. 1796), – SMBL. NW. 764 – ist für die Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.1986 beginnen, nicht mehr anzuwenden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

– MBl. NW. 1988 S. 441.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat von Kanada, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 29.3.1988 –
II C 4 – 430 – 1/88

Das Kanadische Generalkonsulat hat ab 1. Mai 1988 folgende neue Anschrift:

4000 Düsseldorf 1, Immermannstraße 65 D,
Immermann-Hof, Postfach 4729.

– MBl. NW. 1988 S. 441.

Innenminister

Erfassung und Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1970

RdErl. d. Innenministers v. 21.3.1988 –
II C 3 – 8.1123/8.1121/8.1151

1 Der Bundesminister des Innern hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 4 Wehrpflichtgesetz (WPfG) den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und der unter § 15 Abs. 6 WPfG fallenden anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1970 auf den

1. Juli 1988

T.

festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 30. September 1988 abgeschlossen sein.

Der lange Erfassungszeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1988 soll den Erfassungsbehörden die reibungslose Durchführung des Erfassungsverfahrens trotz der in dieser Zeit liegenden Urlaubs- und Ferienzeit ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums kann die Erfassung im Einzelfall auch zeitlich versetzt oder gestreckt entsprechend den jeweiligen Arbeitskapazitäten der Erfassungsbehörden durchgeführt werden. Dementsprechend können die Erfassungsergebnisse den Kreiswehrersatzämtern während dieses Zeitraumes auch nach und nach übermittelt werden.

Der Erfassungszeitraum von ca. 13 Wochen ermöglicht es, daß in den Bundesländern, in denen die Sommerferien spät beginnen, die Erfassungsunterlagen noch im Monat Juli übersandt werden können, während in den übrigen Bundesländern der Schwerpunkt der Erfassungstätigkeiten, soweit diese nicht in der Ferienzeit erfolgen, erst nach der Ferienzeit liegen kann.

Während der Zeit der Sommerschulferien in Nordrhein-Westfalen vom 7.7. bis zum 20.8.1988 sollte davon abgesehen werden, bei Nichtbeachten der Pflichten nach Nr. 6 Abs. 2 der Erfassungsvorschriften (Zurücksendung des Fragebogens innerhalb von 5 Tagen) nach Nr. 12 Abs. 1 (Ladung zur persönlichen Meldung) zu verfahren.

- 2 Ich bitte, die Erfassung nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften) vom 21. 8. 1968 (GMBL S. 235) und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 16. 9. 1968 (SMBL. NW. 511) durchzuführen. Ferner bitte ich, die mit den nachfolgend angeführten Runderlassen übersandten bzw. bekanntgegebenen Rundschreiben des Bundesministers des Innern zu beachten:

RdErl. v. 26. 5. 1981 (n. v.) - V A 3 - 6.1121 -,
14. 6. 1983 (MBL. NW. S. 1487),
7. 7. 1983 (n. v.) - V A 3 - 6.1124 -,
12. 6. 1985 (n. v.) - V A 3 - 6.1121/6.1123 -.

Insbesondere weise ich auf das mit vorgen. RdErl. v. 14. 6. 1983 bekanntgegebene Muster des Formblattes 1 der Erfassungsvorschriften (Fragebogen für die Erfassung von Wehrpflichtigen) und die Ausführungen in demselben RdErl. zu den Datenübermittlungsverfahren zwischen Erfassungsbehörden und Behörden der Bundeswehr hin, die ich auch bei der Erfassung des o. g. Personenkreises (Geburtsjahrgang 1970) anzuwenden bzw. zu berücksichtigen bitte.

- 2.1 Auf dem o. g. Fragebogen für die Erfassung von Wehrpflichtigen ist vermerkt „Bitte mit Bleistift ... ausfüllen“. Hierzu hat der Bundesminister des Innern die Auffassung vertreten, daß eine ausdrückliche Verpflichtung des Bürgers, bei der Ausfüllung dieses Fragebogens ein bestimmtes Schreibmittel zu verwenden, nicht bestehe. Demzufolge hat eine Erfassungsbehörde auch in anderer Weise als mit Bleistift, etwa mit Schreibmaschine, Tinte oder Kugelschreiber ausgefüllte Fragebögen entgegenzunehmen und als ordnungsgemäß ausgefüllt zu betrachten, wenn die Angaben vollständig gemacht worden sind. Im Fall der Ausfüllung des Fragebogens mit Bleistift empfehle ich, einem zu erfassenden Wehrpflichtigen auf Wunsch eine Fotokopie des Fragebogens zu überlassen.
- 2.2 Die nach Nr. 16 Abs. 4 Buchst. a der Erfassungsvorschriften bei der Erfassung von Freiwilligen an das zuständige Kreiswehrersatzamt zu übersendende Durchschrift des „Fragebogens für die Erfassung von Wehrpflichtigen“ kann aus Gründen der Eilbedürftigkeit dem sich vorzeitig (freiwillig) Meldenden zur Vorrang beim Kreiswehrersatzamt ausgehändigt werden. Der Fragebogen ist am rechten oberen Rand mit dem Zusatz „Einzelerfassung“ zu versehen.
- Um eine erneute Erfassung bei späterem Aufruf des Geburtsjahrganges des Einzel-Erfassungs zu vermeiden, teilt das Kreiswehrersatzamt die Annahme oder Ablehnung des „Freiwilligen“ der Erfassungsbehörde mit (Nr. 16 Abs. 5 der Erfassungsvorschriften). Bei den Angenommenen soll eine erneute Erfassung im Zusammenhang mit dem Jahrgangsauftrag unterbleiben.
- 3 Den Erfassungsbehörden werden - wie in den Vorjahren - die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz zur Weitergabe an die zu Erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zugeleitet.
- 4 Von Erfahrungsberichten über den Verlauf der Erfassung kann abgesehen werden. Ich bitte jedoch, mich über auftretende Schwierigkeiten alsbald in Kenntnis zu setzen.
- 5 Der Bundesminister der Verteidigung hat vorgesehen, mit der Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1970 am 3. Oktober 1988 zu beginnen. Er beabsichtigt ferner, zunächst die Absolventen der Sekundar-II-Schulen zu mustern. Der Bundesminister des Innern hat im Interesse der Wehrpflichtigen gebeten, die Erfassungsergebnisse möglichst unverzüglich den Kreiswehrersatzämtern zu übermitteln.

- MBL. NW. 1988 S. 441.

Minister für Wissenschaft und Forschung

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 17. 3. 1988 - I B 5 - 2090

- Der Dienstausweis Nr. 133 des Professors Dipl.-Ing. Horst Kahlen, ausgestellt am 9. 1. 1980 von der Fachhochschule Bochum, ist durch Diebstahl abhanden gekommen.
- Der Dienstausweis Nr. 142 des Professors Günther C. Kirchberger, ausgestellt am 22. 7. 1977 von der Fachhochschule Niederrhein Krefeld, ist in Verlust geraten.
- Der Dienstausweis Nr. 514 des Wiss. Mitarbeiters Hermann Bergemann, ausgestellt am 18. 8. 1986 von der Universität - Gesamthochschule - Essen, ist in Verlust geraten.

Die Dienstausweise werden für ungültig erklärt.

Sollte ein Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der ausstellenden Fachhochschule/Gesamthochschule zu zuleiten.

- MBL. NW. 1988 S. 442.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Betr.: Jahresrechnung 1986

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 11. 2. 1988 folgenden Beschuß gefaßt:

- Die 8. Landschaftsversammlung nimmt die Ergebnisse der Jahresrechnung 1986, den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 4. 2. 1988 und die Vorlage des Landschaftsausschusses über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 1986 zur Kenntnis.
- 2.01 Die 8. Landschaftsversammlung stellt das Ergebnis der Haushaltssrechnung 1986 unter Berücksichtigung der Restausfälle, der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und der Haushaltsreste wie folgt fest:

Bereinigte Soll-Einnahmen	3 194 173 955,54 DM
Bereinigte Soll-Ausgaben	3 214 428 048,40 DM
Fehlbetrag	20 254 092,86 DM

 Dieser Fehlbetrag ist gemäß § 23 GemHVO im Haushalt 1988 zu veranschlagen und zu decken.
- 2.02 Die 8. Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 (e) und § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 81 GO NW für die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 1986 dem Direktor des Landschaftsverbandes vorbehaltlos Entlastung.

Der vorstehende Beschuß wird hiermit gemäß § 81 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 8 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1986 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 2. Mai 1988 bis 10. Mai 1988 jeweils von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 297, öffentlich aus.

Münster, den 24. März 1988

Neseker
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- MBL. NW. 1988 S. 442.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 8 v. 15. 4. 1988**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,90 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Verkehr der Justizbehörden mit den obersten Bundes- und Landesbehörden	85	in einer Bußgeldsache die Staatsanwaltschaft von dem Hauptverhandlungstermin nicht benachrichtigt worden ist und die Hauptverhandlung deshalb ohne Staatsanwaltschaft durchgeführt wird, obwohl diese nicht ausdrücklich auf Terminsnachricht verzichtet hat. OLG Düsseldorf vom 23. November 1987 – 5 Ss (OWi) 382/87 – 281/87 I	91
Bekanntmachungen	86	3. StPO § 409 I Nr. 3; UrhG § 106. – Zu den Anforderungen an die Bezeichnung der Tat in einem Strafbefehl. OLG Düsseldorf vom 23. Dezember 1987 – 1 Ws 990/87	92
Personainnachrichten	86	4. GjS § 3 I Nr. 3; StGB § 184 I Nr. 3 a. – Zur Frage, ob der Begriff „Ladengeschäft“ eine örtliche Gebundenheit voraussetzt oder ob von einem „Ladengeschäft“ auch dann gesprochen werden kann, wenn ein als Verkaufsraum eingerichteter Wagen benutzt wird. OLG Hamm vom 27. Januar 1988 – 4 Ss 1021/87	93
Ausschreibungen	88	5. EGGVG § 24 III; StVollstrO § 21. – Das Beschwerdeverfahren gemäß § 21 StVollstrO ist ein förmlicher Rechtsbehelf im Sinne des § 24 II EGGVG (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung). OLG Hamm vom 4. Februar 1988 – 1 VAs 69/87	94
Gesetzgebungsübersicht	89		
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. StPO §§ 264, 303, 318, 344; AO § 370 IV Satz 3. – Wird ein Rechtsmittel auf eine von mehreren – im gleichen Verfahren abgeurteilten – Taten im Sinne von § 264 StPO beschränkt, so kommt es für die Frage der Wirksamkeit der Beschränkung auf den Gesichtspunkt der Widerspruchsfreiheit zwischen den nicht angegriffenen Urteilsteilen und der neuen Entscheidung nicht an. – Bei einer Verurteilung wegen Umsatzsteuerhinterziehung sind unterlassene Absetzungen von Vorsteuerbeträgen wegen des Kompensierungsverbots nach § 370 IV Satz 3 AO zwar für den Schulterspruch ohne Bedeutung; die entsprechenden Beträge können aber bei der Rechtsfolgenentscheidung unter dem Gesichtspunkt der verschuldeten Auswirkungen der Tat berücksichtigt werden. OLG Düsseldorf vom 24. November 1987 – 2 Ss 203/87 – 93/87 – III	90		
2. OWiG § 75 I Satz 1, § 79 III; StPO § 337. – Es stellt einen Verfahrensfehler dar, auf dem das Urteil beruht, wenn			
		Kostenrecht	
		KostO §§ 64, 63, 23 III; GG Artikel 100. – Wird einem nachrangigen Grundpfandrecht der Vorrang vor oder der Gleichrang mit anderen weiteren Grundpfandrechten eingeräumt, so ist für die Eintragung im Grundbuch gemäß § 64 II, V KostO für jedes zurücktretende Recht eine halbe Gebühr besonders zu erheben. – Auch bei dieser Auslegung ist § 64 KostO mit dem Grundgesetz vereinbar. OLG Hamm vom 12. August 1987 – 15 W 119/126/163/87	95

– MBl. NW. 1988 S. 443.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 14 v. 12. 4. 1988**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20320	21. 3. 1988	Siebte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –	158
223	10. 2. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife (Qualifikationsverordnung – QVO)	156
	22. 2. 1988	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit von Vorschriften des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Großen Erftverband vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 280) mit Artikel 78 der Landesverfassung	158

– MBl. NW. 1988 S. 443.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569